

Art. 1 § 18 FinStrG

FinStrG - Finanzstrafgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

1. a)wenn sowohl der Täter als auch andere an der Tat Beteiligte unbekannt sind,
2. b)wenn der Täter oder andere an der Tat Beteiligte zwar bekannt, aber unbekannten Aufenthalts sind und im übrigen die Voraussetzungen des § 147 für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung oder des § 427 StPO für die Durchführung einer Hauptverhandlung nicht gegeben sind.

In Kraft seit 01.01.1976 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at